

faßter Arbeiten einer kritischen Einschätzung unterzogen werden.

Wenn im Referat auf der Tagung der Sektion Strafrecht am 1. Juni 1962 festgestellt wurde, daß innerhalb der Strafrechtswissenschaft die größten Fortschritte bei der Ausarbeitung der Lehre von der Strafe zu verzeichnen seien³, so bedeutet das nicht, daß hier die in der Strafrechtswissenschaft vertretenen dogmatischen Auffassungen nicht Eingang gefunden hätten. Ausgangspunkt und Grundlage der Lehre von den Straf- und Erziehungsmaßnahmen des sozialistischen Strafrechts war bis in die ersten Monate des Jahres 1962 die dogmatische Auffassung, daß jede Straftat eine Erscheinungsform des Klassenkampfes sei und deshalb in antagonistischem Widerspruch zur sozialistischen Gesellschaft stehe. So wird im Lehrbuch über „Begriff und Wesen der Strafe“ einleitend gesagt:

„In den vorangegangenen Kapiteln wurde das Verbrechen als eine gesellschaftsgefährliche, moralisch-politisch verwerfliche, rechtswidrige und strafbare Handlung, d. h. also als eine spezifische Erscheinung des sich unter den Bedingungen des nationalen Befreiungskampfes und des sozialistischen Aufbaus in mannigfaltigen ökonomischen, politischen und ideologischen Formen vollziehenden Klassenkampfes behandelt.

Die andere Seite dieses im Verbrechen zum Ausdruck kommenden Kampfes des Alten gegen das Neue ist die Strafe.“ (S. 529)

Auf Grund der hier entwickelten Auffassung wurde die Strafe ausschließlich als Instrument zur Lösung antagonistischer Widersprüche aufgefaßt. Diese Konzeption liegt auch den Aufsätzen von Orschekowski und Stiller/Weber zugrunde⁴. In dem gesamten Beitrag ist — ungeachtet einer Reihe richtiger Feststellungen über die Funktionen und die differenzierte Anwendung der Strafe — das Bestreben sichtbar, alle Verbrechenerscheinungen mit dem Kampf des Imperialismus gegen den Sozialismus in Deutschland in Zusammenhang zu bringen und daraus — und nicht aus den Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Entwicklung im Innern der DDR — theoretische Schlußfolgerungen für die Erhöhung der erzieherischen Rolle der Strafe bei der allgemeinen Kriminalität zu ziehen⁵.

Das Bestreben, die Theorie von den Straf- und Erziehungsmaßnahmen des sozialistischen Strafrechts nicht auf den realen Entwicklungsgesetzmäßigkeiten der

3 Weber, „Für die Überwindung des Dogmatismus in der Strafrechtswissenschaft“, NJ 1962 S. 378.

4 Orschekowski, Das Strafrecht der DDR als notwendiges Instrument der Arbeiter-und-Bauern-Macht zur Sicherung und Durchsetzung der sozialistischen Umwälzung, in: Beiträge zum Strafrecht, Heft 5, Berlin 1961, S. 7 ff.; Stiller/Weber, Funktionen und Anwendung der Freiheitsstrafe und der Strafen ohne Freiheitsentzug, ebenda, S. 45 ff. So schreibt Orschekowski: „Die Kriminalität als Ausdruck der Klassenideologie der überlebten Ausbeutergesellschaft verkörpert den Klassenwiderspruch zwischen Proletariat und Bourgeoisie. Dieser Widerspruch trägt antagonistischen Charakter. ... Der Kampf gegen die Kriminalität, die Anwendung staatlicher Zwangsmaßnahmen gegen gesellschaftsgefährliche Handlungen, ist deshalb eine Gesetzmäßigkeit des sich in vielfältigen Formen und Methoden an allen Fronten des sozialistischen Aufbaus abspielenden Klassenkampfes.“ (S. 12)

Stiller und Weber schlossen sich in der Einleitung ihres Beitrags den Thesen von Orschekowski ausdrücklich an (S. 45).

5 So heißt es z. B. in der Einleitung zu dem Beitrag von Stiller/Weber:

„Das Ringen darum, die erzieherische Wirksamkeit unseres Strafrechts ständig zu erhöhen, ist daher ein Bestandteil des Kampfes um die Stärkung des Sozialismus und die Zurückdrängung der Kräfte des Imperialismus.“ (S. 46)

Im zweiten Teil ist dann zwar das Bestreben sichtbar, die Strafe als Instrument zur Lösung innerer Entwicklungswidersprüche des Sozialismus zu behandeln, aber auch hier lag die Auffassung zugrunde, daß mit Hilfe der Strafe antagonistische Widersprüche zwischen bürgerlicher und sozialistischer Ideologie gelöst werden müßten.

Auch M. Benjamin faßte die Strafe ausschließlich als Instrument zur Lösung antagonistischer Widersprüche auf. (Vgl.: Der Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei geringfügigen Handlungen, Berlin 1962, S. 56)

sozialistischen Gesellschaft, sondern auf überkommenen falschen Vorstellungen über den antagonistischen Charakter bestimmter Widersprüche innerhalb der sozialistischen Gesellschaft aufzubauen, mußte selbstverständlich die Verwurzelung der Straf- und Erziehungsmaßnahmen im sozialistischen Leben erschweren und Vorstellungen fördern, als vollziehe die Rechtspflege und die Anwendung von Strafzwang eine „selbstherrliche Bewegung neben der Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse zum Sozialismus“⁶.

Keine Überbetonung des Strafzwanges

Eine Einschätzung der theoretischen Arbeiten auf dem Gebiet des Strafrechts zeigt, daß die These vom Klassenkampfcharakter jeder Straftat mit Notwendigkeit theoretische Konsequenzen hinsichtlich der Überbetonung oder gar Verstärkung des Strafzwanges nach sich gezogen hat. So geht das Lehrbuch davon aus, daß die Verbrechensbekämpfung in erster Linie eine Frage der Anwendung des Strafzwanges ist. Die Formulierung auf S. 529 („Die andere Seite dieses im Verbrechen zum Ausdruck kommenden Kampfes des Alten gegen das Neue ist die Strafe“) besagt faktisch, daß der sozialistische Staat der Kriminalität nichts entgegenzustellen hat als den Strafzwang. Das ist eine Auffassung, die den Methoden des bürgerlichen Staates, aber nicht dem Wesen des sozialistischen Staates entspricht. Auch der Artikel von Lekschas und Renneberg „Lehren des XXII. Parteitages der KPdSU für die Entwicklung des sozialistischen Strafrechts der DDR“⁷ legt in seinen Schlußfolgerungen das Schwergewicht nicht auf die Entfaltung der erzieherischen Kräfte der Gesellschaft, sondern läuft im Ergebnis auf eine verstärkte Anwendung des staatlichen Strafzwanges hinaus, insbesondere auch deshalb, weil er nicht von einer schöpferischen Auswertung der Erfahrungen der Sowjetunion ausgeht, sondern stets das niedrigere Niveau der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR hervorhebt.

Die dogmatische Anbetung des Strafzwanges wurde auch dadurch gefördert und stets neu belebt, daß bei der Charakterisierung des Verbrechens seine Strafbarkeit als notwendige Eigenschaft hervorgehoben wurde. So heißt es im Lehrbuch:

„Jede verbrecherische Handlung ist also kraft der Existenz der Strafrechtsnormen zugleich auch eine strafbare Handlung. Dieser Begriff der Strafbarkeit ... besagt, daß der Verbrecher durch die Begehung der im Tatbestand einer Strafrechtsnorm bezeichneten Handlung für den Staat die Notwendigkeit der Reaktion auf das Verbrechen, d. h. der Bestrafung des Verbrechens erzeugt hat.“ (S. 275)

Diese These ist bis zum Beginn des Jahres 1962 von der Strafrechtswissenschaft im wesentlichen ungebrochen beibehalten worden. Auch in der bereits zitierten Arbeit von M. Benjamin wird an ihr keine prinzipielle Kritik geübt. Diese Auffassung hatte ihre praktische Auswirkung in der vom Staatsrat auf seiner 20. Tagung kritisierten Tatsache, „daß noch immer geringfügige Gesetzesverletzungen vor den Gerichten behandelt und nicht den Konfliktkommissionen übergeben werden“⁸.

Das drückte sich z. B. darin aus, daß von Mitarbeitern der Untersuchungsorgane verschiedentlich geäußert wurde, daß sie die Ermittlungen nicht so gründlich geführt hätten, wenn sie gewußt hätten, daß die Sache doch „nur“ an die Konfliktkommission abgegeben oder „nur“ mit einem öffentlichen Tadel bestraft würde.

6 Polak, „Der Rechtspflegebeschuß des Staatsrates und die Lage in der Staats- und Rechtswissenschaft“, Einheit 1962, Heft 7, S. 77.

7 NJ 1962 S. 76.

8 NJ 1962 S. 330.